

# Informationen zur Ausführungsqualität für den Berichtszeitraum 01.01.2018 bis 31.12.2018

Aufgrund der Richtlinie 2014/65/EU ist die Aquila Gruppe verpflichtet, ausgehend vom Handelsvolumen aller Kundenaufträge im Vorjahr die fünf wichtigsten Handelsplätze zu veröffentlichen und zur erreichten Ausführungsqualität Stellung zu nehmen.

Da die Aquila Gruppe über keinen direkten Marktzugang verfügt, werden unsere Handelsentscheidungen nicht unmittelbar an Handelsplätze geleitet, sondern durch zwischengeschaltete Handelspartner (Depotbanken und Broker unserer Wahl) ausgeführt.

Die Auswahl der Broker und Kontrahenten erfolgt dabei unter Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie unter Berücksichtigung der Best Execution Policy („BEP“) der Aquila Gruppe.

Es bestehen weder enge Verbindungen der Aquila Gruppe zu einzelnen Brokern, noch bestehen Interessenkonflikte.

Aufgrund der BEP steht eine kostengünstige und effiziente Ausführung im Vordergrund. Unter Effizienz verstehen wir dabei eine schnelle und fehlerfreie Ausführung. Weitere Aspekte, die in die Wahl des Brokers und Handelsplatzes einfließen sind Kriterien wie die Wahrscheinlichkeit für eine Ausführung des Auftrages, sowie die Art und Umfang des Auftrages, die Erfüllung der notwendigen technischen Voraussetzungen und ggf. das Kontrahentenrisiko.

Die Aquila Gruppe hat einen einheitlichen Bericht zur Ausführungsqualität für alle Finanzinstrumentenklassen erstellt, da die Kriterien und deren Gewichtung, die zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses für den Kunden genutzt werden, einheitlich in die Bewertung einfließen und keine nennenswerten Unterschiede in Bezug auf die Ausführungsqualität bestehen. Die Analyse der Ausführungsqualität erfolgt jährlich und aktuell ausschließlich auf Basis eigener Daten.